

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des § 40 der Friedhofsordnung der Gemeinde Reinhardshagen vom 10. Oktober 2011 hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 10. Oktober 2011 folgende

## **Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Reinhardshagen**

beschlossen:

### **I. Gebührenpflicht**

#### **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Reinhardshagen vom 10. Oktober 2011 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

#### **§ 2 Gebührenschildner**

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der/die Verstorbene im Zeitpunkt seines/ihres Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der/die Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte/r Verpflichtete/r im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. der Friedhofsordnung der Gemeinde Reinhardshagen ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
  - d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4**

#### **Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **II. Gebührenarten**

### **§ 5**

#### **Gebühren für die Benutzung von Friedhofskapelle und Sargraum/Kühlzelle**

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Benutzung der Friedhofskapelle, inkl. Sargraum/Kühlzelle  | 200,00 € |
| 2. Alleinige Benutzung des Sargraumes bzw. der Kühlzelle für max. 2 Tage   | 50,00 €  |
| 3. für jeden weiteren Tag  | 30,00 €  |
| 4. Für die Benutzung der Friedhofskapelle inkl. Sargraum/Kühlzelle für Trauerfeiern ohne anschließende Beisetzung auf einem Friedhof der Gemeinde Reinhardshagen | 250,00 € |

## **§ 6 Bestattungsgebühren**

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| a) | Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr  | 500,00 € |
| b) | Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 250,00 € |
| c) | Bei der Beisetzung von Aschenresten  | 200,00 € |

(2) Abweichend von den in Absatz 1 genannten Gebührensätzen gilt:

- a) Für Bestattungen außerhalb der in der Friedhofsordnung festgelegten Bestattungszeiten - auf Veranlassung der Angehörigen - wird ein Zuschlag in Höhe von 50 % der vollen Gebühren berechnet
- b) Für Bestattungen an Sonn- und Feiertagen - auf Veranlassung der Angehörigen - wird die doppelte Gebühr berechnet.
- c) Für die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind, wird die Hälfte der Gebühr berechnet, die für die Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr zu berechnen gewesen wäre.
- d) die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die in einfacher, fester Umhüllung (Sargschachtel) unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt kostenlos.  
Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Fall nicht.

## **§ 7 Umbettungsgebühren**

Die Kosten einer Umbettung für eine Leiche bzw. eine Aschurne werden jeweils nach Aufwand berechnet. Zusätzlich ist ein Vorschuss auf die Grabherrichtung zu entrichten.

## **§ 8 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten**

Es werden Gebühren wie folgt erhoben:

- |     |   |            |
|-----|---|------------|
| (1) | Für den Erwerb von Nutzungsrechten auf 40 Jahre, an Wahlgrabstätten für bis zu zwei Erdbestattungen | 1.800,00 € |
| (2) | Für den Erwerb von Nutzungsrechten auf 20 Jahre, an Urnenwahlgrabstätten für bis zu vier Urnen      | 500,00 €   |

(3) Für den Erwerb von Nutzungsrechten für 20 Jahre, an Urnenwahlgrabstätten als Rasengrab für eine Urne	750,00 €
(4) Für die Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten für Erdbestattungen (Absatz 1) für jedes Jahr pro Grabstelle	30,00 €
(5) Für die Verlängerung von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten (Absatz 2) für jedes Jahr pro Grabstätte	20,00 €
(6) Für die Verlängerung von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten als Rasengrab (Absatz 3) für jedes Jahr pro Grabstätte	27,50 €
(7) Erwerb des Nutzungsrechts zur Beisetzung einer Aschurne in einer vorhandenen Grabstätte nach erfolgter Erdbestattung	150,00 €
(8) Erwerb des Nutzungsrechts zur Beisetzung einer zweiten Aschurne in einer Urnenwahlgrabstätte als Rasengrab	250,00 €

## **§ 9**

### **Erwerb des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten**

(1) Für die Überlassung von Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnenreihengrabstätten zur Beisetzung von Leichen solcher Personen, die in § 3 Absatz 2 der Friedhofsordnung der Gemeinde Reinhardshagen genannt sind, werden erhoben:	
a) für die Überlassung eines Reihengrabes zur Beisetzung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (Nutzungszeit 30 Jahre)	500,00 €
b) für die Überlassung eines Reihengrabes zur Beisetzung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Nutzungszeit 30 Jahre)	250,00 €
c) für die Überlassung eines Urnenreihengrabes (Nutzungszeit 15 Jahre)	300,00 €
d) für die Überlassung eines Reihengrabes als Rasengrab (Erdbestattung) (Nutzungszeit 15 Jahre)	1.000,00 €
e) für die Überlassung eines Reihengrabes (Erdbestattung) als Grabstätte mit besonderer Gestaltung (Nutzungszeit 30 Jahre)	900,00 €
f) für die Überlassung eines anonymen Reihengrabes (Erdbestattung) (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.000,00 €
g) für die Überlassung eines anonymen Urnenreihengrabes	

(Nutzungszeit 15 Jahre)	300,00 €
h) Erwerb des Nutzungsrechts zur Beisetzung einer Aschurne in einer vorh. Grabstätte nach erfolgter Erdbestattung (Nutzungszeit 15 Jahre)	150,00 €

## § 10 Gebühren für Grabmale und Einfassungen

(1) Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen bzw. Grabeinfassungen wird folgende Gebühr erhoben:	
a) Auf der Grabstelle der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	100,00 €
b) Auf der Grabstelle der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	50,00 €
(2) Verlegung von Steineinfassungen mit Platten durch die Friedhofsverwaltung auf Grabstellen für Erdbestattungen	
a) Reihengrabstätte	200,00 €
b) Wahlgräber 2-stellig	260,00 €
c) Wahlgräber 3-stellig	350,00 €
für jede weitere Grabstelle	120,00 €
d) Reihengrabstätte mit besonderer Gestaltung	160,00 €
(3) Verlegung von Steineinfassungen mit Platten durch die Friedhofsverwaltung auf Grabstellen für Urnenbestattungen	
a) Urnenreihengrab	130,00 €
b) Urnenwahlgrab	160,00 €
(4) Verlegen eines liegenden Gedenksteins auf Rasengräbern	
a) Kosten für den Gedenkstein werden nach Aufwand (Rechnung des Steinmetzes) abgerechnet, zuzüglich Verlegen des Gedenksteins	40,00 €

## § 11 Gebühren für Grabräumung

- (1) Kommen die Nutzungsberechtigten ihrer Verpflichtung zur Entfernung der Anlagen auf Grabstellen nach Ablauf der Nutzungsrechte oder der Ruhefristen nicht nach und müssen diese Arbeiten deshalb von der Friedhofsverwaltung oder von ihr beauftragten Dritten ausgeführt werden, so werden die dafür entstandenen Kosten nach dem entstandenen Aufwand abgerechnet und den Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.
- (2) Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung.

## § 12 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen):

- a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte
 

1. einmalig	25,00 €
2. für die Dauer von 1 Jahr	30,00 €
3. für die Dauer von 5 Jahren	40,00 €
- b) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen 20,00 €

- (2) Verlegen eines liegenden Gedenksteins auf Rasengräbern 20,00 €

- (3) Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

- (4) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

- (5) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.

- (6) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
- b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
- c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 13  
Sonstige Gebühren**

- |  |         |
|--|---------|
| (1) Aufbewahren einer Urne bis zur Beisetzung<br>je angefangene Woche, Berechnung erst ab der zweiten Woche              | 20,00 € |
| (2) Sargträger pro Person und Bestattung   | 25,00 € |
| (3) Pflegegebühr bei Einebnung der Grabstätte vor Ablauf der Nutzungszeit<br>pro Jahr und Grabstelle bei Erdbestattungen | 10,00 € |
| pro Jahr und Grabstätte bei Urnengrabstätten   | 10,00 € |

**§ 14  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 27. Mai 2004 außer Kraft.

Reinhardshagen, den 11. Oktober 2011

Gemeinde Reinhardshagen  
-Der Gemeindevorstand-

gez.  
Fred Dettmar  
Bürgermeister